

»Globale Verteidigung«

Von der Entgrenzung des militärischen Auftrags und der Freiheit des Gewissens

Jürgen Rose*

Abstract: The new German MoD White Paper sets up both a global range and an offensive spin for the future mission of the »transformed« German Armed Forces. With respect to its former defensive direction it seems necessary to take a closer look back on the well established and reasonable limitations marked by the German constitution and international law for the use of the Bundeswehr. In particular, the German constitution categorically interdicts any war of aggression. Therefore the case of a German staff officer who explicitly declared not to obey any orders that would involve his support for the Anglo-American coalition's war against Iraq in 2003 is of fundamental relevance for the future of the German military. After first sent to demotion he eventually was acquitted by the Federal Administrative Court. However, his case illustrates that the primacy of politics is in force only within the limits of law and order, beyond them the primacy of the individual conscience reigns.

Keywords: Weißbuch, Völkerrecht, Grundgesetz, Angriffskrieg, Innere Führung, Gewissensfreiheit

Die größte Feigheit besteht darin, einem Befehl zu gehorchen, der eine moralisch nicht zu rechtfertigende Handlung fordert.

Ramsey Clark, ehemaliger US-Justizminister¹

Man mag es kaum glauben, aber schlussendlich ist es nach jahredauernden, zähen Geburtswehen der Bundesregierung am 25. Oktober dieses Jahres doch noch gelungen, das seit langem überfällige neue »Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr« zu verabschieden. Endgültig festgeschrieben wird darin die »Transformation« der Bundeswehr von einer klassischen Abschreckungs- und Verteidigungstruppe zur postmodernen Interventions- und Angriffsarmee mit globalem Auftrag ganz so, wie dies bereits im 1994 unter der Ägide des damaligen Bundesverteidigungsministers Volker Rühle herausgegebenen Vorgängerdokument angelegt war. Der Schlüsselbegriff zum Verständnis dieser Entwicklung lautet: *Entgrenzung* – und zwar in vielfacher Hinsicht. Zunächst manifestiert sich diese in einem geographisch wie inhaltlich »globalisierten« Sicherheitsbegriff, zu dem im Weißbuch 2006 ausgeführt wird: *»Deutschlands Sicherheit ist untrennbar mit der politischen Entwicklung Europas und der Welt verbunden. Dem vereinigten Deutschland fällt eine wichtige Rolle für die künftige Gestaltung Europas und darüber hinaus zu.«²* Nahezu beliebig, quasi allumfassend dehnen die Weißbuch-Verfasser das Verständnis von Sicherheit aus: *»Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur in multinationalem Zusammenwirken beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch allein durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses*

zu entwickeln ist.«³ Mit diesem rhetorischen Kunstgriff einer tautologischen Ausweitung des Sicherheitsbegriffs wird versucht, dem angesichts der real existierenden weltpolitischen Problemlagen ernüchternd ineffektiven militärischen Instrumentarium eine Legitimität zu bewahren, die eigentlich längst obsolet geworden ist. Zugleich werden die bislang vom Grundgesetz vorgegebenen strikten verfassungsrechtlichen Schranken, denen die Sicherheitspolitik Deutschlands unterworfen ist, im Weißbuch zu lediglich noch zu beachtenden »Orientierungspunkten«⁴ relativiert. Besonders problematisch muss dies im Hinblick auf die unabdingbar geltenden Verfassungsnormen der unmittelbaren Völkerrechtsbindung sowie des Friedensgebotes erscheinen. Ebenso entgrenzt werden die »Interessen deutscher Sicherheitspolitik«⁵. In diesem Kontext ist unter anderem die Rede von »globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen«, der zu begegnen ist, der »Stärkung der internationalen Ordnung« sowie last but not least vom »freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands«, den es zu fördern gilt. Dementsprechend global gestaltet sich auch der neue Auftrag⁶ für die deutschen Streitkräfte. So sichert die Bundeswehr primär die »außenpolitische Handlungsfähigkeit«, was immer darunter zu verstehen sein mag, und leistet einen »Beitrag zur Stabilität im europäischen und globalen Rahmen«. Der klassische Auftrag zur Landes- und Bündnisverteidigung entfällt zwar nicht völlig, genießt indes unmissverständlich lediglich sekundäre Bedeutung. Völlig konsequent findet sich an oberster Stelle des im aktuellen Weißbuch definierten Aufgabenkatalogs⁷ für die deutschen Streitkräfte die »[i]nternationale Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus«, und erst dahinter rangiert der »Schutz Deutschlands und seiner Bevölkerung«. Diese nahezu ausschließliche Fixierung auf Interventionseinsätze zur »Konfliktbewältigung und Krisenreaktion« spiegelt sich auch in der Struktur der Bundeswehr wider. So sind für den »Einsatz von

* Dipl. Päd. Jürgen Rose ist Oberstleutnant der Bundeswehr. Er vertritt in diesem Beitrag ausschließlich seine persönlichen Auffassungen.

1 Clark, Ramsey: Operation Wüstensturm. US-Kriegsverbrechen am Golf, Göttingen 1993, S. 268.

2 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weißbuch 2006 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, Berlin, Oktober 2006, S. 8, unter: www.bundeswehr.de und www.weissbuch.de.

3 Ebenda., S. 24.

4 Ebenda., S. 23.

5 Ebenda., S. 23f.

6 Ebenda., S. 62.

7 Ebenda., S. 64f.

Waffengewalt im Rahmen streitkräftegemeinsamer vernetzter Operationen hoher Kampfindensität«⁸ – so wird der althergebrachte Terminus »Krieg« im postmodernen Militärjargon umetikettiert – insgesamt 35.000 Soldatinnen und Soldaten vorgesehen, davon 15.000 für die »NATO Response Force«, 18.000 für den gemäß dem »European Headline Goal« zugesicherten deutschen Beitrag zur europäischen Eingreiftruppe, 1.000 für die Vereinten Nationen entsprechend dem »UN Standby Arrangement System« sowie 1.000 für nationale Rettungs- und Evakuierungseinsätze (dahinter verbirgt sich vornehmlich das Kommando Spezialkräfte – KSK).⁹

Weltweit befindet sich die Bundeswehr derzeit in elf unterschiedlichen Missionen mit circa 9.000 Soldatinnen und Soldaten im Einsatz, im Schwerpunkt auf dem Balkan und in Afghanistan mit jeweils einer Kopfstärke von knapp 3.000.¹⁰ Insgesamt haben seit 1992 mittlerweile etwa 200.000 Bundeswehrangehörige an Auslandseinsätzen teilgenommen. Hierfür hat der deutsche Steuerzahler bis dato mehr als neun Milliarden Euro aufgebracht.¹¹ Einen nicht geringen Preis hat aber auch die Truppe selbst bezahlt, dergestalt dass bis heute 64 Soldaten bei diesen Einsätzen ums Leben kamen sowie Tausende verletzt und verwundet wurden.¹² Hunderte Soldatinnen und Soldaten leiden zudem nachgewiesenermaßen an posttraumatischen Belastungsstörungen, wobei nach Experteneinschätzung von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.¹³

Angesichts der vorstehend skizzierten hochproblematischen Entwicklung der deutschen Sicherheits- und Verteidigungs-

politik sowie der beschriebenen »Transformation« der Bundeswehr scheint es dringend angebracht, einen Blick auf die völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen zu richten, auf denen das militärische Instrumentarium der Bundesrepublik Deutschland ruht und die im Hinblick auf den Gebrauch desselben zu berücksichtigen sind. Dies legt zudem nicht zuletzt der aufsehenerregende Rechts- und Gewissenskonflikt nahe, in den ein Bundeswehrmajor geraten war, nachdem die rot-grüne Bundesregierung unter Führung Gerhard Schröders die Bundeswehr angewiesen hatte, vielfältige und umfangreiche Unterstützungsleistungen für den im Jahr 2003 geführten angloamerikanischen Krieg gegen den Irak zu erbringen. Soweit bekannt brachte damals der Bundeswehrmajor Florian Pfaff als einziger Soldat in den deutschen Streitkräften den Mut auf, sich Befehlen zu widersetzen, durch deren Ausführung er sich wissentlich an jenem »völkerrechtlichen Verbrechen«¹⁴ beteiligt hätte. Daraufhin wurde gegen Pfaff im April 2003 ein gerichtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, in dessen Verlauf er zunächst durch die 1. Kammer des Truppendienstgerichts Nord zum Hauptmann degradiert wurde.¹⁵ Gegen diese erstinstanzliche Entscheidung legten sowohl Anklage als auch Verteidigung Berufung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ein. Letztere, um einen Freispruch zu erreichen, der Wehrdisziplinaranwalt, weil er aufgrund »völliger Uneinsichtigkeit«¹⁶ Pfaffs dessen Rausschmiss aus der Truppe erreichen wollte. Dieses Ansinnen scheiterte indes kläglich, denn am 21. Juni 2005 hob der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts das Urteil der 1. Kammer des Truppendienstgerichts Nord auf, wies die Berufung des Wehrdisziplinaranwalts als unbegründet zurück und sprach den Major Florian Pfaff mit einer durchaus spektakulär zu nennenden Urteilsbegründung von einem der schwerwiegendsten Vorwürfe frei, die gegen einen Soldaten erhoben werden können: dem der Gehorsamsverweigerung.

8 Ebenda., S. 77.

9 Ebenda., S. 78.

10 Die jeweils aktuellen Einsatzzahlen sind im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums der Verteidigung verfügbar, unter: http://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMn-Mz0vM0Y_QjzKLd4w_3DPiESYVGZbn76kTCxoJRUFv-P_NxUFw_9AP-2C3IhyR0dFRQAwE36W/delta/base64xml/L3dJdyEvd0ZnQUFz_QUMv-NEIVRS82X0FfMVJQ.

11 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Rainer Stinner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Zukünftige Finanzierung der Auslandseinsätze der Bundeswehr, Drucksache 16/2321, 16. Wahlperiode 28.07.2006, S. 1f, unter: <http://dip.bundestag.de/btd/16/023/1602321.pdf>.

12 Vgl. Jung, Franz Josef: Ehrenmal: Wir sind es unseren toten Soldaten schuldig, in: Loyal, Nr. 9/2006, S. 5, unter: http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4w39XEFsUGYjvRaGJG-puIsSB9b31fj_zcVP0A_YLc0IhyR0dFAOnhbsk/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SVVFLzZfOV81UIY!yww_contentURL=/C1256F1200608B1B/W26TBHKU096INFODE/content.jsp.

13 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Monika Knoche, Karin Binder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Posttraumatische Belastungsstörungen von Soldatinnen und Soldaten, Drucksache 16/2587, 16. Wahlperiode 15.09.2006, S. 4f., unter: <http://dip.bundestag.de/btd/16/025/1602587.pdf>. Demnach sind »in den zehn Jahren von 1996 bis 2005 ... in den Bundeswehrkrankenhäusern insgesamt 640 Soldatinnen und Soldaten wegen im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen aufgetretenen PTBS ambulant oder stationär untersucht und/oder behandelt worden.« Der Vorsitzende des Deutschen Bundeswehrverbandes, Oberst Bernhard Gertz, teilt die unter Experten verbreitete Auffassung, dass die Dunkelziffer noch weit höher liegen dürfte, denn: »Die Statistik der Hardthöhe erfasst nämlich nicht die Reservisten und freiwillig Dienenden, die nach Ende des Auslandseinsatzes aus der Bundeswehr ausgeschieden sind. Nicht selten treten die Symptome der traumatischen Störung erst Monate nach dem Schockerlebnis auf, in Extremfällen auch erst nach Jahren. Zusätzlich ergeben sich Probleme mit der Statistik, so der Bundeswehrverband, weil viele Soldaten, die zwar mit ihrem Trauma kämpfen, das nicht zugeben wollen. Keiner von ihnen will in der Truppe als Weichei verspottet werden.« Vgl. hierzu Christoph Gerken: Das Trauma in der Friedenstruppe. Psychische Störungen unter Afghanistan-Heimkehrern nehmen zu. Das Ausmaß wollen die Verantwortlichen jedoch nicht wahrhaben, in: taz Nr. 8110 vom 27.10.2006, Seite 3, unter: <http://www.taz.de/pt/2006/10/27/a0140.1/text>; sowie Anonym/ots: Immer mehr Soldaten kommen mit psychischen Problemen aus den Auslandseinsätzen zurück, in: Rheinische Post vom 17.10.2006, unter: <http://presseportal.de/story.htm?firmid=30621>.

14 Merkel, Reinhard: Krieg. Was Amerika aufs Spiel setzt. Ein Präventivkrieg mag der Logik imperialer Macht entsprechen. Aber er untergräbt das Rechtsbewusstsein der Menschheit, Erstveröffentlichung in der Hamburger Wochenzeitung »Die Zeit« Nr. 12/2003, abgedruckt in dem Sammelband von: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): Der Irak-Krieg und das Völkerrecht, (Reihe Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 5: Juristisches Zeitgeschehen – Rechtspolitik und Justiz aus zeitgenössischer Perspektive, Bd. 14), Berlin 2004, S. 28. Ebenso Murswiek, Dietrich: Die amerikanische Präventivkriegsstrategie und das Völkerrecht, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O., S. 294 sowie Schirmer, Gregor: Deutschland ein Aufmarschgebiet der USA im Krieg gegen den Irak? – Zur Rechtslage nach Völkerrecht, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O., S. 164. Prantl, Heribert: Lehren des Irak-Krieges. Die neue Weltordnung: Annäherung an die Barbarei, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O., S. 57, spricht von einem »organisierten Verbrechen«. An der Illegalität des Irak-Krieges nach allen etablierten völkerrechtlichen Kriterien existieren nach herrschender juristischer Meinung längst keinerlei Zweifel mehr; vgl. hierzu die überwältigende Mehrheit der Beiträge in Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O. und in Lutz, Dieter S./Gießmann, Hans J. (Hrsg.): Die Stärke des Rechts gegen das Recht des Stärkeren. Politische und rechtliche Einwände gegen eine Rückkehr des Faustrechts in die internationalen Beziehungen, (Reihe Demokratie, Sicherheit, Frieden, Bd. 156), Baden-Baden 2003. Beide Bände zitiert das Bundesverwaltungsgericht im Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04.

15 Vgl. Truppendienstgericht Nord: Urteil im gerichtlichen Disziplinarverfahren – N 1 VL VL 24/03 – vom 9. Februar 2004. Obwohl die 1. Kammer das Vorliegen eines Angriffskrieges konzediert hatte (!), sprachen die Richter dem Soldaten das Recht zur Gehorsamsverweigerung ab, da sie dessen persönliche Beteiligung als nicht stichhaltig erwiesen sahen und würdigten das Verhalten des Soldaten als vorsätzlichen Verstoß gegen die Pflichten zum treuen Dienen nach § 7 SG, zur Dienstaufsicht nach § 10 Abs. 2 SG, zum Gehorsam nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SG sowie zur Achtungs- und Vertrauenswahrung nach § 17 Abs. 2 Satz 1, womit insgesamt ein Dienstvergehen gemäß § 23 Abs. 1 SG und § 18 Abs. 2 WDO gegeben war.

16 Bundesverwaltungsgericht: Urteil des 2. Wehrdienstsenats vom 21. Juni 2005 – BVerwG 2 WD 12.04, S. 8.

Obwohl dieser Urteilsspruch für die Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands eminente Bedeutung besitzt, fand unter dessen Analysten bislang kaum Beachtung, dass das Bundesverwaltungsgericht darin eindeutig, umfassend und zugleich erschöpfend klarstellt, wie der Verteidigungsbegriff des Grundgesetzes nach Art. 87a zu verstehen ist. Hierdurch füllt es eine Interpretationslücke, die das Bundesverfassungsgericht in seinem epochalen Urteil vom 12. Juli 1994 betreffend den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit ausdrücklich offen gelassen hatte. Damals hatten die Verfassungsrichter festgestellt: »Art. 87a GG steht der Anwendung des Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht entgegen. Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bund ›Streitkräfte zur Verteidigung‹ auf; nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen diese Streitkräfte ›außer zur Verteidigung‹ nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zulässt. Die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie in diesem Zusammenhang die Begriffe der ›Verteidigung‹ und des ›Einsatzes‹ auszulegen sind, und ob Art. 87a Abs. 2 GG als eine Vorschrift zu verstehen ist, die nur den Einsatz der Streitkräfte ›nach innen‹ regeln will, bedürfen in den vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Denn wie immer dies zu beantworten sein mag, jedenfalls wird durch Art. 87a GG der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, dem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 24 Abs. 2 GG beigetreten ist, nicht ausgeschlossen.«¹⁷

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig folgt dieser verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung, indem es konstatiert: »Die primäre Aufgabe der Bundeswehr ergibt sich dabei aus Art. 87a Abs. 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte ›zur Verteidigung‹ aufstellt.«¹⁸ Nach Auffassung der Richter ist damit zum einen der »Verteidigungsfall« nach Art. 115a GG gemeint, i. e. eine Situation, in der das »Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht«. Der entscheidende Passus hinsichtlich der Reichweite des Verteidigungsbegriffs im Grundgesetz folgt unmittelbar: »Da der Normtext des Art. 87a Abs. 1 und 2 GG von ›Verteidigung‹, jedoch – anders als die zunächst vorgeschlagene Fassung – nicht von ›Landesverteidigung‹ spricht und da zudem der verfassungsändernde Gesetzgeber bei Verabschiedung der Regelung im Jahre 1968 auch einen Einsatz im Rahmen eines NATO-Bündnisfalles als verfassungsrechtlich zulässig ansah, ist davon auszugehen, dass ›Verteidigung‹ alles das umfassen soll, was nach dem geltenden Völkerrecht zum Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta), der die Bundesrepublik Deutschland wirksam bei-

getreten ist, zu rechnen ist.«¹⁹ Höchststrichterlich widerlegt ist hiermit die in der sicherheitspolitischen Diskussion häufig vorgetragene Auffassung, das Grundgesetz begrenze den Einsatz der Bundeswehr auf die Verteidigung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland sowie des NATO-Vertragsgebiets. Stattdessen definieren die Bundesverwaltungsrichter einen weiten Verteidigungsbegriff, der alles umfasst, was die UN-Charta erlaubt, zugleich beschränken sie jenen aber eben auch strikt auf deren Bestimmungen. Denn, so die Richter, »Art. 51 UN-Charta gewährleistet und begrenzt in diesem Artikel für jeden Staat das – auch völkergewohnheitsrechtlich allgemein anerkannte – Recht zur ›individuellen‹ und zur ›kollektiven Selbstverteidigung‹ gegen einen ›bewaffneten Angriff‹, wobei das Recht zur ›kollektiven Selbstverteidigung‹ den Einsatz von militärischer Gewalt – über den Verteidigungsbegriff des Art. 115a GG hinausgehend – auch im Wege einer erbetenen Nothilfe zugunsten eines von einem Dritten angegriffenen Staates zulässt (z. B. ›Bündnisfall‹). Der Einsatz der Bundeswehr ›zur Verteidigung‹ ist mithin stets nur als Abwehr gegen einen ›militärischen Angriff‹ (›armed attack‹ nach Art. 51 UN-Charta) erlaubt, jedoch nicht zur Verfolgung, Durchsetzung und Sicherung ökonomischer oder politischer Interessen.«²⁰

Die rechtlichen Hürden für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte legt das Gericht demnach sehr hoch, indem es nämlich die Zulässigkeit militärischer Gewaltanwendung strikt auf die in der UN-Charta vorgesehenen Fälle (Kap. VII und Art. 51) begrenzt: »Ein Staat, der sich – aus welchen Gründen auch immer – ohne einen solchen Rechtfertigungsgrund über das völkerrechtliche Gewaltverbot der UN-Charta hinwegsetzt und zur militärischen Gewalt greift, handelt völkerrechtswidrig. Er begeht eine militärische Aggression.«²¹ Und, so das Gericht weiter im Hinblick auf die deutschen Unterstützungsleistungen für den angloamerikanischen Aggressionskrieg am Golf: »Eine Beihilfe zu einem völkerrechtlichen Delikt ist selbst ein völkerrechtliches Delikt.«²²

Gerade im Hinblick auf die in ständiger Einsatzbereitschaft gehaltenen, für weltweite Einsätze designierten Interventionsstreitkräfte der NATO (NATO Response Force – NRF) und Europäischen Union (EU Battle Group), könnte dies für die Zukunft interessante Implikationen aufwerfen. Gemäß den gültigen Einsatzdoktrinen soll zwar stets ein Mandat des UN-Sicherheitsrats eingeholt werden, bevor diese Verbände in Marsch gesetzt werden, wie dies vom Völkerrecht ausdrücklich verlangt wird. Sollte freilich ein derartiges Mandat ausbleiben, behalten sich NATO und EU vor, gegebenenfalls eigenmächtig zu handeln. In einem solchen Fall jedoch entfaltet das Leipziger Urteil seine ganze Brisanz, denn jeder Bundeswehrsoldat, der als Angehöriger der genannten Verbände in einen völkerrechtlich zweifelhaften Militäreinsatz befohlen wird und dies mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, darf den Gehor-

19 Ebenda., S. 30 (Hervorhebungen nicht im Original).

Art. 51 SVN lautet: »Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.«

20 Ebenda., S. 30.

21 Ebenda., S. 73.

22 Ebenda., S. 81.

17 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. und 20. April 1994 – 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93 – BVerfGE 90, 286 –, S. 355f (Hervorhebungen nicht im Original).

18 Bundesverwaltungsgericht: a.a.O., S. 29.

sam verweigern. Er muss lediglich seinen Gewissenskonflikt rational nachvollziehbar darlegen und begründen, während seine Vorgesetzten verpflichtet sind, ihm eine das Gewissen schonende Handlungsalternative anzubieten. Konsequenz: Die Einsatzbereitschaft der Interventionskorps von NATO und EU wird künftig von den allfälligen Gewissenskonflikten der beteiligten deutschen Soldaten abhängen.

Besaßen diese Überlegungen zur Gehorsampflicht des Soldaten im Hinblick auf den ursprünglichen Auftrag der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung noch vornehmlich abstrakten Charakter, so gewannen sie nach dem Ende des Kalten Krieges mit der Neudefinition und Erweiterung des Verteidigungsauftrags bis in so entfernte Weltregionen wie den Hindukusch ungeahnte Brisanz. Plötzlich weigerten sich nämlich einzelne Bundeswehrsoldaten, Befehlen, die sie für unvereinbar mit Grundgesetz- und Völkerrechtsnormen hielten, zu gehorchen. Dies geschah erstmals 1999 während des Luftkrieges gegen Jugoslawien, als Luftwaffenpiloten es ablehnten, an den Angriffshandlungen teilzunehmen, und dann erneut in der zuvor beschriebenen Causa des Majors Pfaff. Die Gründe für die Gehorsamsverweigerung schienen klar und eindeutig:

- Völkerrechtlich betrachtet wurden beide Kriege ohne Mandat des einzig hierfür autorisierten Sicherheitsrats der Vereinten Nationen geführt. Sie waren auch nicht durch das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der UNO-Charta gedeckt. In beiden Fällen wurde somit gegen das in der UNO-Charta verankerte Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen verstoßen. Und beide kriegerische Interventionen fielen unter die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung aus dem Jahre 1974.
- Unter verfassungsrechtlichen Aspekten war zu berücksichtigen, dass gemäß Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind. Daran sind alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland, also auch Bundesregierung und Angehörige der Streitkräfte, unmittelbar gebunden. Darüber hinaus verstoßen alle Maßnahmen, die geeignet sind und mit der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere aber einen Angriffskrieg vorzubereiten, gegen den Art. 26 des Grundgesetzes. Ein derartiges Verbrechen kann nach Paragraph 80 des Strafgesetzbuchs mit bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe geahndet werden. Gleichfalls Freiheitsstrafe sieht der Paragraph 80a des Strafgesetzbuchs bereits für das Aufstacheln zum Angriffskrieg vor.

Der auf den ersten Blick so eindeutige Sachverhalt entpuppt sich aus Sicht der Juristen jedoch als reichlich kompliziert. Der für die Strafverfolgung nämlich zuständige Generalbundesanwalt lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Bundesregierung jeweils mangels eines hinreichend begründeten Anfangsverdachts ab.²³ Ohne die mitunter rabulistische juristische Argumentationsführung an dieser Stelle detailliert darstellen zu können, läuft die Begründung im Kern darauf hinaus, dass zwar durchaus ein Verfassungsbruch nach

23 Vgl. Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA): Kein Anfangsverdacht wegen Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O., S. 173 – 181.

Art. 26 GG vorliegen könne, dieser gleichwohl aber nicht vom einschlägigen Tatbestand des Strafgesetzbuchs erfasst sei. Das heißt letztlich, dass der Grundgesetzauftrag des Art. 26 bislang völlig unzureichend umgesetzt wurde. Denn aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Paragraphen 80 StGB ergibt sich, dass ausschließlich die *Vorbereitung*, nicht aber das *Führen* eines Angriffskrieges sowie die *Beihilfe* dazu unter Strafe stehen. Bemerkenswert ist insbesondere der Hinweis des Generalbundesanwalts auf den Sonderausschuss zur Strafrechtsform, der 1968 die Strafvorschriften der Paragraphen 80 und 80a StGB erarbeitete. Vor dem politischen Hintergrund damals musste sichergestellt sein, dass »eine Anklage gegen den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wegen des Vietnamkrieges vor einem deutschen Gericht wegen ›Friedensverrates‹ ausgeschlossen sein müsse«.²⁴ Am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht provozierte dies den galligen Kommentar: »§ 80 StGB ist eine Vorschrift der Strafflosigkeit der Führung eines Angriffskrieges und der Beihilfe zum Angriffskrieg.«²⁵

In Anbetracht dieser – gelinde ausgedrückt – unbefriedigenden Rechtslage gingen die Gehorsamsverweigerer natürlich ein hohes persönliches Risiko ein. Denn sie bewegten sich mit ihrem Handeln im Spannungsfeld von Gehorsamsverpflichtung, Rechtstreue und Gewissensfreiheit. So ist der Bundeswehrsoldat einerseits nach § 11 des Soldatengesetzes zum Gehorsam verpflichtet. Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung oder leichtfertiges Nichtbefolgen von rechtmäßig und verbindlich erteilten Befehlen zieht die Bestrafung nach dem Wehrstrafgesetz nach sich. Andererseits aber gilt – trotz des sich angesichts der von der höheren Führung ausgegebenen Parolen aufdrängenden Verdachts, bei dem Terminus »Soldat« handle es sich um eine Abkürzung, die ausbuchstabiert bedeutet: »Soll ohne langes Denken alles tun« – noch immer, dass ein Befehl nicht befolgt werden darf, wenn dadurch eine Straftat begangen würde, wie es das Soldatengesetz in dem genannten § 11 normiert.²⁶ Darüber hinaus gilt gemäß § 10, Soldatengesetz, der die Pflichten des Vorgesetzten regelt, dass dieser »Befehle nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und der Dienstvorschriften erteilen [darf]«.

Diese für die deutschen Streitkräfte geltenden nationalen Rechtsnormen erfuhren ihre Bestätigung auch auf internationaler Ebene, nämlich im Verlaufe des Treffens der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der KSZE/OSZE am 5. und 6. Dezember 1994 in Budapest. Dort wurde der so genannte »Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit«²⁷ unterzeichnet. In den beiden einschlägigen Paragraphen 30 und 31 wird die Rechtsbindung bei Befehlsausübung und -erfüllung sowie die unaufhebbare persönliche

24 Ebenda., S. 175.

25 Arnold, Jörg: Wie die Politik das Recht opfert. Deutschland hilft beim verbotenen Angriffskrieg gegen Irak, in: Ambos, Kai/Arnold, Jörg (Hrsg.): a.a.O., S. 184.

26 § 11 Abs. 2 Soldatengesetz (Gehorsam): »Ein Befehl darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Untergebene den Befehl trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.«

27 Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, in: Auswärtiges Amt (Hrsg.): Von der KSZE zur OSZE. Grundlagen, Dokumente und Texte zum deutschen Beitrag 1993-1997 Remscheid 1998, S. 262 – 269.

Verantwortlichkeit jedes Soldaten definiert. Für den Bundeswehrsoldaten folgt demnach sowohl aus der nationalen als auch aus der internationalen Rechtslage, dass seine Gehorsamspflicht durch das Wehrrecht, Verfassungsrecht und Völkerrecht begrenzt wird.

Unter genau diesem Aspekt war von Beobachtern des Pfaff-Prozesses mit großer Spannung die völkerrechtliche Beurteilung des Irak-Kriegs seitens des Bundesverwaltungsgerichts erwartet worden. Wer diesbezüglich gehofft hatte, die Richter würden den Irak-Krieg eindeutig als völkerrechts- und verfassungswidrig brandmarken und dem Soldaten Pfaff bescheinigen, er wäre zur Gehorsamsverweigerung gemäß Soldatengesetz (§ 11) und Wehrstrafgesetz (§ 5)²⁸ verpflichtet gewesen, mag enttäuscht sein. Dazu besteht indes kein Anlass. Denn mit einer solchen Entscheidung hätte das Gericht lediglich die bestehende Rechtslage bestätigt und den Handlungsspielraum von Soldaten zur Gehorsamsverweigerung einzig auf die Fälle eingeschränkt, in denen die Völkerrechtswidrigkeit eines Krieges für jedermann eindeutig erkennbar und unumstritten wäre.

Mit der Entscheidung vom 21. Juni 2005 aber erweitern die Richter den Ermessensspielraum diesbezüglich erheblich, nämlich bereits auf all die Fälle, in denen auch nur Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer militärischen Intervention bestehen. Wenn in einem solchen Fall ein Soldat in einen Gewissenskonflikt gerät und diesen ernsthaft und glaubwürdig darlegen kann, braucht er Befehlen nicht zu gehorchen, durch deren Ausführung er in jene Aktionen innerhalb rechtlicher Grauzonen verwickelt würde. Mit dieser Rechtsprechung nimmt das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die Legalität bewaffneter Einsätze der Bundeswehr de facto eine Beweislastumkehr vor: Nicht der Soldat muss – gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren – beweisen, dass seine Gehorsamsverweigerung rechtlich geboten war, sondern zuallererst muss die Bundesregierung den von ihr in den Kampf entsandten »Staatsbürgern in Uniform« darlegen, dass der diesen erteilte Auftrag den Normen des Völkerrechts und der Verfassung entspricht.

Entscheidende Bedeutung besitzt für den gesetzestreu und gewissenhaften Soldaten in diesem Kontext die kategorische Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts: »Das Grundgesetz normiert ... eine Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte, nicht jedoch eine Bindung der Grundrechte an die Entscheidungen und Bedarfslagen der Streitkräfte.«²⁹ Dies gilt nicht nur im Frieden, sondern »[s]elbst im Verteidigungsfall ist die Bindung der Streitkräfte an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) sowie an »Gesetz und Recht« (Art. 20 Abs. 3 GG) gerade nicht aufgehoben.«³⁰ Folgerichtig besitzt in Konfliktsituationen die nach Art. 4, 1 Grundgesetz garantierte Gewissensfreiheit absoluten Vorrang – auch vor der Funktionstüchtigkeit und Einsatzbereitschaft der Bundeswehr –, was dem betroffenen Soldaten die Möglichkeit eröffnet, im gegebenen Fall den Gehorsam zu verweigern.

28 § 5 Abs. 1 Wehrstrafgesetz (Handeln auf Befehl): »Begeht ein Untergebener eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand des Strafgesetzes verwirklicht, auf Befehl, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt, dass es sich um eine rechtswidrige Tat handelt oder dies nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist.«

29 Bundesverwaltungsgericht: a.a.O., S. 112.

30 Ebenda., S. 113.

Hinsichtlich der prozeduralen Kriterien, nach denen im Sinne der »Inneren Führung« generell in Fällen zu verfahren ist, in welchen Soldaten in Gewissenskonflikte geraten sind und sich deshalb weigern, bestimmte Befehle auszuführen, definieren die Richter einen Rechtsanspruch des Bundeswehrsoldaten und der -soldatin auf Herstellung »praktischer Konkordanz«³¹ zwischen der Beachtung des unveräußerlichen Grundrechts auf Gewissensfreiheit einerseits und den Erfordernissen des militärischen Dienstbetriebs andererseits. Konkret bedeutete dies, dass die zuständigen Vorgesetzten den Betroffenen eine gewissensschonende Handlungsalternative zur Verfügung stellen müssen. Dabei muss, so die Richter, »[i]m Anwendungsbereich des Grundrechts der Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) ... angestrebt werden, den aufgetretenen Gewissenskonflikt unter Wahrung konkret feststellbarer berechtigter Belange der Bundeswehr in einer Art und Weise zu mildern und zu lösen, die die normierte »Unverletzlichkeit« der Freiheit des Gewissens nicht in Frage stellt, sondern gewährleistet.«³²

Ohne die Konzeption der »Inneren Führung« konkret zu erwähnen, aber ganz in deren Geiste, fordert das Gericht ein »ein konstruktives Mit- und Zusammenwirken beider Seiten«³³ und legt in diesem Zusammenhang die Pflichten der Akteure dar. Bereits im Vorfeld soldatischer Gewissensentscheidungen bzw. -konflikte verorten die Richter die besondere Bedeutung der politischen Bildung, in deren Rahmen nämlich die Soldaten über ihre staatsbürgerlichen und völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Kriege zu unterrichten sind³⁴. Denn, so die Richter: »Notwendig ist in einem solchen Konfliktfall eine möglichst vollständige Information des Soldaten über die konflikt-relevanten Tatsachen, vor allem die vom Soldaten befürchteten tatsächlichen Auswirkungen der befohlenen Dienstleistung sowie die Konsequenzen einer Nichtausführung des Befehls für die Streitkräfte oder sonstige Schutzgüter. Dazu gehört ferner insbesondere auch eine möglichst objektive Unterrichtung aller Beteiligten über die maßgebliche Rechtslage. Diese Unterrichtung muss sich – grundrechtskonform – daran orientieren, wie ein gegebenenfalls mit der Frage befasstes rechtsstaatliches Gericht die Sache voraussichtlich beurteilen würde.«³⁵

Darüber hinaus kann im konkreten Konfliktfall »[v]om jeweiligen Soldaten ... erwartet werden, dass er seine Gewissensnöte seinen zuständigen Vorgesetzten möglichst umgehend und nicht »zur Unzeit« darlegt sowie auf baldmöglichste faire Klärung der zugrunde liegenden Probleme dringt.«³⁶ Andererseits sind die jeweiligen »militärischen Vorgesetzten gehalten, sich der vom Soldaten geltend gemachten Gewissensentscheidung zu stellen. Sie dürfen diese – schon im Hinblick auf ihre Fürsorgepflicht (§ 10 Abs. 3 SG) – weder negieren noch lächerlich machen oder gar unterdrücken.«³⁷ Zur Herstellung der geforderten »praktischen Konkordanz« zwischen den grundrechtlichen Garantieansprüchen des Soldaten und den militärischen Erfordernissen sind die Vorgesetzten des Soldaten gehalten zu prüfen, ob nach der jeweiligen Sachlage im konkreten Einzelfall von einer Durchsetzung des Be-

31 Vgl. hierzu ebenda., S. 108f und S. 115ff.

32 Ebenda., S. 115.

33 Ebenda., S. 115.

34 Vgl. ebenda., S. 116.

35 Ebenda., S. 116.

36 Ebenda., S. 115.

37 Ebenda., S. 116.

fehls einstweilen Abstand genommen und dem Soldaten eine gewissenschonende Handlungsalternative angeboten werden kann (zum Beispiel anderweitige Verwendung, Wegkommandierung, Versetzung o. ä.).³⁸

Linientreue Wehrjuristen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung haben nach Verkündung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils prompt den Zusammenbruch der militärischen Ordnung an die Wand gemalt und die Funktionstüchtigkeit der Bundeswehr gefährdet gesehen. Gleichwohl kann durch den Leipziger Urteilsspruch die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr für den Fall *völkerrechts- und grundgesetzkonformer* Einsatzaufträge nie und nimmer beeinträchtigt werden. Ganz anders stellt sich freilich die Lage dar, wenn politische und militärische Entscheidungsträger die Bundeswehr in *völkerrechtlich umstrittene* und *verfassungsrechtlich prekäre* Einsätze befehlen. Allein, in einem solchen Fall soll und darf die Bundeswehr gar nicht funktionieren. Hierin besteht gerade die Raison d'être der vor dem Hintergrund der ultimativen deutschen Katastrophe des Zweiten Weltkriegs und dem desaströsen Versagen der Wehrmachtsführung neugegründeten Bundeswehr: dass durch die kategorische Rechtsbindung der Streitkräfte ein erneuter Missbrauch deutschen Militärs zu illegalen, d. h. völkerrechts- und verfassungswidrigen Zwecken unter allen Umständen ausgeschlossen werden soll. Deshalb fordert die Konzeption der Inneren Führung mit ihrem Leitbild vom Staatsbürger in Uniform genau den Soldatentypus, der zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden versteht und sich im Zweifelsfall rechtswidrigen Befehlen widersetzt. Gerade deswegen kann sich auch kein Soldat mit dem Verweis auf empfangene Befehle aus der persönlichen

38 Vgl. ebenda., S. 116.

Verantwortung für sein Handeln stehen. Ein ehemaliger Generalinspekteur der Bundeswehr, General Hans Peter von Kirchbach, hatte hierzu 1992 angemerkt: »Die Spannung zwischen Freiheit und Gehorsam besteht in der Bindung an Befehle einerseits, in der Bindung an ein Wertesystem andererseits. Die Spannung besteht in der Bindung und Treuepflicht an den Staat einerseits und dem Wissen, dass staatliches Handeln immer nur das Vorletzte sein kann und dass das an ein höheres Wertesystem gebundene Gewissen eine entscheidende Berufungsinstanz sein muss. Sicher wird der Staat seinen Bürgern normalerweise nicht zumuten, gegen den Rat ihres Gewissens zu handeln. Im Wissen um diese Spannung aber und im Wissen, nicht jedem Anspruch zur Verfügung zu stehen, besteht letztlich der Unterschied zwischen Soldat und Landsknecht.«³⁹ Zwei Jahre später sprach General Klaus Naumann in seinem Generalinspektorsbrief sogar von der »Pflicht zur Gehorsamsverweigerung«, als er zu Protokoll gab: »In unserem Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Ethik stehen dem Gehorsamsanspruch des Dienstherrn das Recht und die Pflicht zur Gehorsamsverweigerung gegenüber, wo eben diese Rechtsstaatlichkeit und Sittlichkeit mit dem militärischen Auftrag nicht mehr in Einklang stehen, der Soldat damit außerhalb der freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung gestellt würde.«⁴⁰

Für den in der Bundeswehr so vielbeschworenen Primat der Politik folgt hieraus: Dieser gilt ausschließlich innerhalb der Schranken von (Völker-)Recht und (Grund-)Gesetz – jenseits davon herrscht die Pflicht zur Verweigerung, zumindest aber, nach dem Urteilsspruch von Leipzig, der Primat des Gewissens.

39 Kirchbach, Hans Peter von: Offizier im Heer der Einheit, in: Truppenpraxis, Nr. 4/1992, S. 335.

40 Naumann, Klaus: Generalinspektorsbrief 1/1994.

Nationalstaatliche Positionen in der ESVP



Europäisierung oder Renationalisierung

Nationalstaatliche Positionen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)

Von Selma Aposkitis

2006, 161 S., brosch., 41,- €, ISBN 978-3-8329-2234-4

(Nomos Universitätschriften – Politik, Bd. 136)

Mit der ESVP haben sich die EU-Mitgliedstaaten zu einem partiellen Souveränitätstransfer in einem der wichtigsten Bereiche der nationalen Selbstbestimmung – der Sicherheits- und Verteidigungspolitik – entschieden. Inwiefern Deutschland, Frankreich und Großbritannien dieses Projekt geprägt haben, bzw. von ihm geprägt wurden, ist Inhalt dieses Buches.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos
☎ 07221/2104-37 | 📠 -43 | www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos